

Inhaltsverzeichnis

4	Anmeldung und Abmeldung	3
4.1	Rechtsgrundlagen	3
4.1.1	Bund	3
4.1.2	Kanton	3
4.1.3	Gemeinden	3
4.2	Allgemeines	3
4.2.1	Grundsätzliches	3
4.2.2	Aufgaben der Einwohnerkontrollen	3
4.2.3	Strafbestimmungen	5
4.3	Anmeldung	5
4.3.1	Grundsätzliches	5
4.3.2	Anmeldung zur Niederlassung	6
4.3.2.1	Benötigte Dokumente / Unterlagen	6
4.3.2.2	Anmelden von Personen unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft	7
4.3.3	Anmeldung zum Aufenthalt	8
4.3.3.1	Benötigte Dokumente / Unterlagen	9
4.3.3.2	Verlängerung	9
4.3.4	Begründung von Niederlassung oder Aufenthalt ohne Anmeldung	9
4.3.4.1	Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen	9
4.3.4.2	Rechtliches Gehör	9
4.3.4.3	Inhalt einer Verfügung	10
4.3.4.4	Rechtskraft / Vollstreckung	10
4.3.4.5	Ablaufschema	11
4.4	Abmeldung	12
4.4.1	Benötigte Dokumente/Unterlagen bei der Abmeldung	12
4.4.2	Wegzug ins Ausland	12
4.4.3	Wegzug ohne Abmeldung	13
4.4.4	Wegzug von Personen unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft	14
4.4.5	Abmeldung durch Dritte	14
4.4.6	Abmeldung eines Ehepartners	14
4.5	Umzug innerhalb der Gemeinde	15
4.6	Untermieter	15
4.7	eUmzug	15
4.7.1	Übersicht eUmzugCH	16

4.7.2	Wesentlichste Unterschiede zum Meldeprozess am Schalter	16
4.7.3	Häufigste Fragen und Antworten (FAQ)	16
4.7.4	Kontaktstellen	21
4.7.4.1	Bei technischen Fragen	21
4.7.4.2	Bei fachlichen Fragen.....	21
4.8	Bescheinigungen	21
4.8.1	Abmeldebescheinigung	21
4.8.2	Aufenthaltsausweis (Schriftenempfangsschein für Aufenthalter)	21
4.8.3	Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt.....	22
4.8.4	Lebensbescheinigung.....	22
4.8.5	Meldebescheinigung.....	22
4.8.6	Meldebescheinigung für ausländische Zuzüger ohne ausländerrechtliche Regelung22	
4.8.7	Motorfahrzeugkontrolle Bescheinigung.....	22
4.8.8	Stimmrechtsbescheinigung	22
4.8.9	Niederlassungsbescheinigung	22
4.9	Kontaktstellen	23
4.9.1	Eidgenössische	23
4.9.2	Kantonale	23

4 Anmeldung und Abmeldung

4.1 Rechtsgrundlagen

4.1.1 Bund

- [Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006](#) (RHG; SR 431.02);
- [Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007](#) (RHV; SR 431.021).

4.1.2 Kanton

- [Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986](#) (KV; BGS 111.1);
- [Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 4. Dezember 2006](#) (Bürgerrechtsverordnung; BGS 112.12);
- [Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996](#) (GpR; BGS 113.111);
- [Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970](#) (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11);
- [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1);
- [Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register vom 12. März 2008](#) (RegV; BGS 131.51).

4.1.3 Gemeinden

- Gemeindeordnung;
- Gebührenordnung bzw. -reglement.

4.2 Allgemeines

4.2.1 Grundsätzliches

§ 3 GG lautet wie folgt: Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen (Abs. 1). Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden (Abs. 2). Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes (Abs. 3).

Grundvoraussetzung dafür, dass eine Person meldepflichtig wird und die Einwohnerkontrolle entsprechende Eintragungen im Einwohnerregister vorzunehmen hat, ist die Begründung oder Aufgabe einer Niederlassung oder eines Aufenthaltes. Im Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt» wird umschrieben, in welchen Fällen eine Niederlassung oder ein Aufenthalt begründet oder aufgegeben wird. Die melderechtlichen Konsequenzen bei der Begründung oder Aufgabe einer Niederlassung oder eines Aufenthaltes (An- und Abmeldung sowie entsprechende Registerführung) werden im vorliegenden Kapitel abgehandelt.

Sinn und Zweck der Meldepflicht ist es unter anderem, dass die Gemeinden als Grundlage für ihre Verwaltungstätigkeit das Einwohnerregister führen. Verwaltungsmtern sind verschiedene Verwaltungsabteilungen, Behörden etc. auf die Daten der Einwohnerkontrolle angewiesen, die jedoch nur streng dem Grundsatz der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Datenschutz entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Spezifische Daten sind von den einzelnen Stellen separat zu verwalten, um die Gefahr eines missbräuchlichen Zugriffs zu beschränken.

4.2.2 Aufgaben der Einwohnerkontrollen

Das RHG gilt unter anderem für die kommunalen Einwohnerregister (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG).

Nach Art. 5 RHG müssen die Register in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein.

Welche Daten zu welchen Identifikatoren und Merkmalen von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, das Einwohnerregister mindestens enthalten muss, ist in Art. 6 RHG festgehalten.

Zur **Meldepflicht** hält Art. 11 RHG folgendes fest: Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit: natürliche Personen sich innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Amtsstelle melden (Bst. a); die Meldepflichtigen wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten nach Artikel 6 erteilen und, wenn erforderlich, ihre Angaben dokumentieren (Bst. b). Umgesetzt wurde diese Bestimmung im Kanton Solothurn einerseits durch § 3 GG (siehe Ziffer 4.2.1) und andererseits durch § 11 RegV: Natürliche Personen haben innerhalb von 14 Tagen einen Zuzug, einen Wegzug oder einen Umzug innerhalb der Gemeinde bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu melden. Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb eines Gebäudes (Abs. 1). Sie haben wahrheitsgetreu Auskunft über die Daten zu erteilen, und wenn erforderlich, ihre Angaben zu dokumentieren (Abs. 2). In Gemeinden, die eine physische Wohnungsnummerierung einführen, haben die Meldepflichtigen der Einwohnerkontrolle einen Auszug aus dem Mietvertrag vorzulegen (Abs. 3). Für die Einwohnerkontrollen sind insbesondere auch **Art. 11 Bst. b RHG** und **§ 11 Abs. 2 RegV** relevant. Diese stellen nämlich die **gesetzlichen Grundlagen** dafür dar, **dass die Einwohnerkontrollen von den Meldepflichtigen die Dokumentation ihrer Angaben verlangen können bzw. müssen**, um ihren gesetzlichen Auftrag (Sicherstellung der Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit des Einwohnerregisters im Sinne von Art. 5 RHG) erfüllen zu können.

Zur **subsidiären Auskunftspflicht** hält Art. 12 Abs. 1 RHG folgendes fest: Die Kantone erlassen die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird: Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen (Bst. a); Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter (Bst. b); Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen (Bst. c). Nach Art. 12 Abs. 2 RHG teilt die Post den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich die Zustelladressen von Einwohnerinnen und Einwohnern mit, wenn die Meldepflicht nach Artikel 11 nicht erfüllt wird. Umgesetzt wurde die Bestimmung gemäss Art. 12 Abs. 1 RHG in Kanton Solothurn durch § 12 Abs. 1 RegV: Wird die Meldepflicht nach § 11 nicht erfüllt, haben die nachfolgenden Personen der Einwohnerkontrolle auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen: Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen (Bst. a); Vermieter, Vermieterinnen und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter (Bst. b); Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen (Bst. c). Da es sich hierbei lediglich um eine subsidiäre Auskunftspflicht handelt, darf auf kommunaler Ebene in der Gemeindeordnung für die genannten Auskunftspflichtigen nicht eine generelle Meldepflicht (Drittmeldepflicht) eingeführt werden.

Um festzustellen, ob es sich bei einer Anmeldung um eine solche zur Niederlassung oder zum Aufenthalt handelt, muss eine sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände erfolgen (vgl. Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», v.a. Ziffer 3.3.1). Meldepflichtige haben somit insbesondere über ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Auskunft zu erteilen. **Die Einwohnerkontrollen sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, entsprechende Bestätigungen und Nachweise von Amtes wegen zu verlangen.** Da es am Schalter oft schwierig ist, korrekt abzuklären, warum die Anmeldung allenfalls «lediglich» als Aufenthaltler erfolgt, empfiehlt es sich, einige prägnante Fragen mittels eines Fragebogens zu stellen. Dies nicht nur aus Diskretionsgründen, sondern auch, weil dies für die Beur-

teilung, ob ein allfälliger Aufenthalt nach wie vor gerechtfertigt ist oder ob inzwischen der Lebensmittelpunkt verlegt wurde, anlässlich der Verlängerung eines Aufenthalts ausserordentlich wichtig sein kann.

4.2.3 Strafbestimmungen

§ 4 GG lautet wie folgt: Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die erforderlichen Dokumente nicht hinterlegt oder bei der An-, Um- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird vom Friedensrichter mit Busse bestraft (Abs. 1).

Mit der erwähnten Ummeldung sind somit auch Verletzungen der Meldepflicht bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes von der Strafbestimmung umfasst.

Nach § 6 Abs. 2 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) ahndet der Friedensrichter mit Strafbefehl die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

Gemäss den Art. 12-15 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und den Art. 10-16 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) müssen sich Ausländerinnen und Ausländer bei gegebenen Voraussetzungen bei der Begründung und der Aufgabe einer Niederlassung oder eines Aufenthalts anmelden und abmelden. Diese An- und Abmeldepflicht entspricht grundsätzlich der Meldepflicht gemäss Art. 11 RHG bzw. nach § 3 GG und § 11 RegV. Nicht umfasst von dieser Meldepflicht ist jedoch der Umzug innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes. Nach Art. 120 Abs. 1 Bst. a AIG wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die An- oder Abmeldepflichten verletzt (Art. 10-16).

Da für Ausländerinnen und Ausländer für bestimmte Verletzungen der Meldepflicht eine bundesrechtliche Strafbestimmung besteht, dürfen diese nicht für denselben Tatbestand zusätzlich aufgrund einer kantonalen Strafbestimmung bestraft werden.

Schweizer und Schweizerinnen: Bei sämtlichen Verletzungen der Meldepflicht ist die entsprechende **Strafanzeige** nach § 4 GG von der Gemeindeverwaltung schriftlich **beim Friedensrichter** einzureichen.

Ausländerinnen und Ausländer: Bei der Verletzung der Meldepflicht bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes ist die entsprechende **Strafanzeige** nach § 4 GG von der Gemeindeverwaltung schriftlich **beim Friedensrichter** einzureichen. **Bei den übrigen Verletzungen der Meldepflicht** ist die entsprechende **Strafanzeige** nach Art. 120 AIG von der Gemeindeverwaltung via das kantonale Migrationsamt (MISA) **bei der Staatsanwaltschaft** einzureichen.

Im Sinne einer rechtsgleichen Umsetzung sind die Einwohnerkontrollen gehalten, Verzeigungen konsequent durchzusetzen und zu ahnden. Die Fachgruppe empfiehlt konkret, bei Verletzungen der Meldepflicht von mehr als sechs bis acht Wochen einen Antrag um Verzeigung zu stellen.

4.3 Anmeldung

4.3.1 Grundsätzliches

§ 6 RegV lautet wie folgt: Als Grundlage der Erfassung der Schweizer Bürger und Bürgerinnen im Einwohnerregister dient ausschliesslich das schweizerische Zivilstandsregister (Infostar) (Abs.1). Die Personalien der Schweizer Staatsangehörigen sind so ins Einwohnerregister zu übernehmen, wie sie in Infostar erfasst sind (Abs. 2). Zivilstandsereignisse, welche sich im Ausland ereignet haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übertragen, wenn sie in der Schweiz anerkannt sind und

vom Zivilstandsamt mitgeteilt werden (Abs. 3). Das Abrufverfahren auf Infostar einer Einwohnerkontrolle setzt für die entsprechende Abfragemeldung die AHV-Nummer (AHVN13) voraus. Die AHV-Nummer ist unter anderem aus dem Krankenversicherungsnachweis ersichtlich.

§ 7 Abs. 1 RegV lautet wie folgt: Als Grundlage der Erfassung der Ausländischen Staatsangehörigen dient ausschliesslich das heimatliche Reisedokument (Pass-, Personalausweis oder amtlich beglaubigter Zivilstandsauszug).

Zur Vermeidung von «Scheinwohnsitzen» ist es grundsätzlich empfehlenswert, einen Wohnnachweis (Nachweis über eigenes Wohneigentum, Mietvertrag oder Untermietvertrag, bei welchem die Zustimmung des Vermieters vorliegt) zu verlangen.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mit minderjährigen Kindern ist ein Nachweis über die Obhutsvereinbarung bzw. Sorgerechtsvereinbarung (z.B. Scheidungsurteil oder Trennungskonvention) zu verlangen (vgl. auch Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.5).

4.3.2 Anmeldung zur Niederlassung

Sind die Voraussetzungen für die Begründung einer Niederlassung erfüllt, hat eine Anmeldung zur Niederlassung zu erfolgen.

4.3.2.1 Benötigte Dokumente / Unterlagen

Bei **Schweizern** werden mindestens folgende Dokumente / Unterlagen benötigt:

- Anmeldeformular (empfohlen; vgl. Muster 04.01);
- Krankenversicherungsnachweis (inkl. AHV-Nummer);
- Amtlicher Ausweis;
- Wohnungsnachweis;
- Familienausweis (frühere Bezeichnung: Familienbüchlein);
- Meldeformular zur Wohnadresse Minderjähriger (vgl. Muster 04.02).

Seit dem 1. Januar 2024 ist der **Heimatschein nicht mehr zu hinterlegen** (vgl. auch Kapitel 5 «Zivilstandswesen – Bürgerrecht – Heimatschein», Ziffer 5.6). Die Personendaten sind aus Infostar abzurufen (vgl. Ziffer 4.3.1).

Bei **ausländischen Staatsangehörigen** werden mindestens folgende Dokumente / Unterlagen benötigt:

- Anmeldeformular (empfohlen; vgl. Muster 04.01);
- Ausländerausweis, Aufenthaltsszusicherung (eine Duldungsbestätigung zwecks Vorbereitung der Heirat reicht nicht), Bewilligung zum Stellenantritt oder Verfügung* des bewilligten Familiennachzugsgesuches;
- Original gültiger Reisepass (bei EU/EFTA Staatsangehörigen genügt eine gültige Identitätskarte);
- Krankenversicherungsnachweis;
- Geburtsschein;
- Wohnungsnachweis;
- Zivilstandsdokument.

* bzw. Arbeitsbestätigung für EU/EFTA Staatsangehörige

Weitere Unterlagen gemäss Gemeindeordnung resp. interner Regelungen.

Das Ausfüllen eines Anmeldeformulars bewährt sich in der Praxis vor allem bei Fragen bezüglich Zuzugsdatum (siehe steuerlicher Wohnsitz 31.12.), Zuzugsort, Konfession, Untermieter/Mitbewohner sowie Bestätigung der Angaben mittels Unterschrift.

Empfehlenswert wäre die Verankerung eines «Wohnnachweises» in der Gemeindeordnung. So könnte zur Vermeidung von «Scheinwohnsitzen» bei jeder Anmeldung aufgrund einer expliziten kommunalen gesetzlichen Grundlage z.B. der Mietvertrag verlangt werden.

Es empfiehlt sich, den Neuzuzügern aus dem Ausland das «Merkblatt zu Motorfahrzeugen und zum Führerausweis im Kanton Solothurn» sowie das «Merkblatt Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz» des Gesundheitsamts Solothurn abzugeben.

4.3.2.2 Anmelden von Personen unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft

Bei minderjährigen **Bevormundeten** nimmt der **Vormund** die **melderechtliche Anmeldung** vor (siehe auch Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.5).

Urteilsfähige Personen (vgl. Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.6) unter umfassender Beistandschaft nehmen die **melderechtliche Anmeldung eigenständig** vor.

Bei **urteilsunfähigen Personen** unter umfassender Beistandschaft nimmt der **Beistand oder die Beiständin** die **melderechtliche Anmeldung** vor (siehe auch Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.6).

Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt und für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird (Art. 449c ZGB). Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des aktuellen oder des letzten bekannten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters insbesondere die folgenden Angaben mit: Eintragung und Löschung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Feststellung der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags für eine dauernd urteilsunfähige Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. d Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004; ZStV; SR 211.112.2).

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und damit als **zivilrechtlicher Wohnsitz** der bevormundeten Kinder oder der unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt alternativ:

- Die Gemeinde, in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat;
- Die Gemeinde, in welche die Person innerhalb des Zuständigkeitskreises der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Wohnsitz verlegt;
- Die Gemeinde, in welcher die Person bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Wohnsitz hat.

Verlegt eine **urteilsfähige Person unter umfassender Beistandschaft** ihre melderechtliche Niederlassung in eine andere Gemeinde, führt dies nicht automatisch zu einem Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes. Dieser wechselt erst, nachdem die Führung der bestehenden Erwachsenenschutzmassnahme von der bisher zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an die für den neuen Wohnort zuständige Behörde übertragen worden ist.

Dagegen gibt es bei den **minderjährigen Bevormundeten und volljährigen, urteilsunfähigen Personen unter umfassender Beistandschaft** zu unterscheiden, ob sich die neue Niederlassung im Zuständigkeitskreis einer neuen KESB befindet respektive ob sich der neue zivilrechtliche Wohnsitz in einer anderen Sozialregion innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der gleichen KESB befindet oder ob die Zuständigkeit der KESB und die Sozialregion nicht ändert. Für die genannte Personengruppe ergeben sich die folgenden Vorgehensweisen:

Wechsel in den Zuständigkeitskreis einer anderen KESB

Die betroffene Person zieht in den Zuständigkeitskreis einer anderen KESB und einer anderen Sozialregion.

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthaltler bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Die bisher zuständige KESB stellt bei der neu zuständigen KESB einen Antrag zur Übertragung des Dossiers an die neu zuständige KESB.
3. Die Übertragung an die neu zuständige KESB wird von der bisher zuständigen KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
4. Die Übernahme und damit verbunden die Einsetzung eines neuen Mandatsträgers wird von der neu zuständigen KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
5. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Wechsel in eine andere Sozialregion innerhalb des Zuständigkeitskreises der gleichen KESB

Die betroffene Person zieht in eine Gemeinde, welche einer anderen Sozialregion angehört, sich jedoch im Zuständigkeitskreis der gleichen KESB befindet.

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthaltler bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Der Beistand/Vormund oder die Sozialregion melden der KESB, dass die betroffene Person den Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat.
3. Die KESB klärt mit den Sozialregionen (bisherige und neu zuständige Sozialregion) ab, ob ein Wechsel der Beistandsperson vorzunehmen ist.
4. Die Übertragung der Massnahme an die neu zuständige Sozialregion wird von der KESB mittels eines Entscheides vorgenommen.
5. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Zuständigkeit der KESB und der Sozialregion ändert nicht

Die betroffene Person zieht in eine Gemeinde, welche der gleichen Sozialregion (und damit auch der gleichen KESB) angehört. Beispiel: Die betroffene Person zieht von Oensingen nach Balsthal. Die Zuständigkeit der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein wie auch des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu bleiben bestehen. Dabei wird die Massnahme auch keiner neuen Sozialregion bzw. Vormundsperson/Beistandsperson übertragen.

1. Anmeldung der betroffenen Person als Aufenthaltler bei der neuen Wohngemeinde durch den Beistand/Vormund.
2. Die zuständige KESB nimmt in ihrer Geschäftskontrolle die Adressmutation vor und trägt die neue Wohngemeinde als zuständige Gemeinde ein. Sie informiert die Beteiligten (betroffene Person, Mandatsträger, Einwohnerkontrollen) mittels eines Informationsbriefes über den Wohnsitzwechsel und dessen Zeitpunkt.
3. Die Anmeldung der betroffenen Person zur Niederlassung in der neuen Wohngemeinde erfolgt durch den (neuen) Beistand/Vormund.

Hinweis: Für den Stimmregisterführer ist die umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB von Bedeutung, da § 4 Abs. 1 GpR wie folgt lautet: Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorgebeauftragte Person vertreten wird.

4.3.3 Anmeldung zum Aufenthalt

Sind die Voraussetzungen für die Begründung eines Aufenthalts erfüllt, hat eine Anmeldung zum Aufenthalt zu erfolgen.

4.3.3.1 Benötigte Dokumente / Unterlagen

Es werden mindestens folgende Dokumente / Unterlagen benötigt:

- Anmeldeformular (empfohlen; vgl. Muster 04.01);
- Fragebogen über die Gründe des Aufenthalts (empfohlen; vgl. Muster 04.03);
- Amtlicher Ausweis;
- Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis).

Die Bezeichnung des letztgenannten amtlichen Dokumentes hat bereits verschiedentlich und immer wieder zu Diskussionen geführt. Die häufigste Variante ist der «Heimatausweis». Diese empfiehlt sich allerdings nicht, da diese Bezeichnung für Laien kaum vom «Heimatschein» zu unterscheiden ist. Dies kann zu Missverständnissen führen, wenn der Kunde z.B. fälschlicherweise den «Heimatschein» anstelle eines «Heimatausweises» am Schalter der Wohnsitzgemeinde verlangt. Ein weiterer Nachteil ist der Wortteil «-ausweis». Ausweise im amtlichen Sinne sind ausschliesslich der Schweizer Pass oder die Identitätskarte. Bezeichnungen wie «Interimsausweis» (siehe wieder «-ausweis») oder «Nebenschriften» (siehe «Schriften» = grundsätzlich der Heimatschein) konnten auch nicht vollends überzeugen. Deshalb wird heute vermehrt die Variante «Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt» benutzt. Hier liegt der Nachteil klar in der Länge der Bezeichnung. Der grosse Vorteil ist aber die Eindeutigkeit. Zudem könnte diese bedenkenlos auch für ausländische Staatsangehörige angewendet werden.

4.3.3.2 Verlängerung

Es werden mindestens folgende Dokumente / Unterlagen benötigt:

- Amtlicher Ausweis;
- Verlängerungsgebühr (empfiehlt sich zur Abgeltung der Administrativkosten).

Grundsätzlich sollte der Aufenthalt nur für ein Jahr akzeptiert werden.

Es empfiehlt sich, bei der Anmeldung den Fragebogen zur Beurteilung der Niederlassung ausfüllen zu lassen (vgl. Muster 04.03).

Stellt die Einwohnerkontrolle, aufgrund der Beurteilungskriterien fest, dass eine Registrierung mit Aufenthaltserstatus nicht mehr gerechtfertigt ist, so ist der Kunde aufzufordern, sich zur Niederlassung anzumelden. Allenfalls ist eine entsprechende Verfügung von Amtes wegen zu erlassen (vgl. Ziffer 4.3.4).

4.3.4 Begründung von Niederlassung oder Aufenthalt ohne Anmeldung

Wird eine neue Niederlassung oder ein neuer Aufenthalt begründet und die betroffene Person hat sich trotz den schriftlichen Aufforderungen seitens der Einwohnerkontrolle (vgl. die Muster 04.04, 04.05 und 04.06) nicht ordnungsgemäss angemeldet (Verstoss gegen § 3 GG), hat die Einwohnerkontrolle nach allfälligen weiteren Abklärungen (vgl. Muster 04.07) eine entsprechende Verfügung zu erlassen (vgl. die Muster 04.08 und 04.09).

4.3.4.1 Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen

Nach § 19 Abs. 1 VRG verfügt oder entscheidet die Behörde über die Verwaltungssache, mit der sie befasst ist. Dies bedeutet, dass, sofern gemeindeintern nicht anders geregelt ist, die Einwohnerkontrolle in ihrem Aufgabengebiet die Befugnis besitzt, Verfügungen zu erlassen.

4.3.4.2 Rechtliches Gehör

Bevor die Einwohnerkontrolle eine Verfügung erlässt, muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich zum Sachverhalt vorgängig äussern zu können und sie hat Anspruch darauf, dass ihre Anliegen gewürdigt werden (rechtliches Gehör). Zu diesem Zweck muss der voraussichtliche Inhalt der zu erlassenden Verfügung dem Betroffenen mitgeteilt werden. Die Person muss vorzugsweise schriftlich durch eine Stellungnahme oder durch eine mündliche Befragung angehört werden. Ihr

muss ebenfalls die Gelegenheit geboten werden, Beweismittel für ihren Standpunkt beizubringen. Auf Verlangen kann die vom Verfahren betroffene Person bei der Einwohnerkontrolle Akteneinsicht verlangen. Aus diesem Grund sollten nur sachliche Fakten und keine persönlichen Meinungen zusammengefasst werden.

4.3.4.3 Inhalt einer Verfügung

In der Verfügung werden die Rechte und Pflichten einer Person, zugeschnitten auf eine bestimmte Situation, geregelt. Die betroffene Person hat einen Anspruch auf die Verfügung, da sie ein schützenswertes Interesse an der Regelung von Rechten und Pflichten hat. Der Inhalt jeder Verfügung muss immer durch klare Anordnungen – der staatliche Willensakt muss erkennbar sein – zusammengefasst begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Dadurch erhält die Person innerhalb einer Frist die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Einwohnerkontrolle Beschwerde zu erheben.

Verfügungen und Entscheide sind als solche zu bezeichnen und im vorgeschriebenen Verfahren zu eröffnen (vgl. § 19 Abs. 2 VRG). Sie werden schriftlich erlassen und per Einschreiben oder – wenn eine eingeschriebene Sendung nicht zugestellt werden konnte – per A-Post Plus zugestellt.

Eine Verfügung muss folgende Elemente enthalten, damit sie gültig ist:

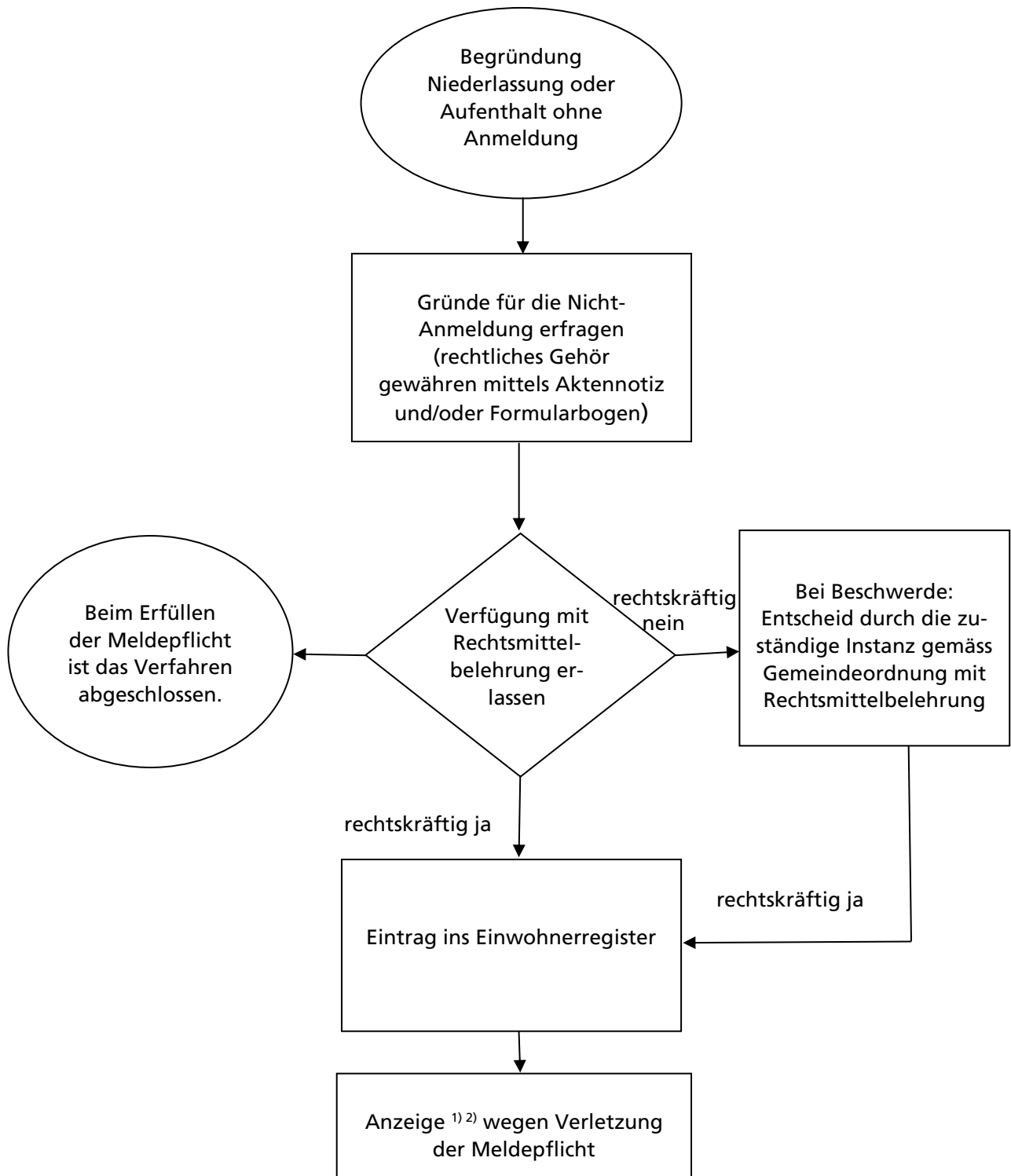
- Erlassende Behörde/Stelle/Person;
- Datum;
- Titel;
- Sachverhalt und gesetzliche Abstützung;
- Erwägungen (Begründung);
- Schlussfolgerungen;
- Ausformulierter Beschluss mit der Anordnung;
- Allfällige Auflagen und Bedingungen;
- Kosten;
- Rechtsmittel;
- Adressaten;
- Unterschrift(en);
- Evtl. Stempel;
- Versanddatum.

4.3.4.4 Rechtskraft / Vollstreckung

Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 83 VRG). Dies bedeutet, dass die Einwohnerkontrolle die Person entsprechend der Verfügung von Amtes wegen ins Einwohnerregister aufzunehmen hat.

4.3.4.5 Ablaufschema

Wird eine neue Niederlassung oder ein neuer Aufenthalt begründet, ohne dass sich die betreffende Person anmeldet, ist wie folgt vorzugehen:



1) Schweizer/Schweizerinnen: Bei sämtlichen Verletzungen der Meldepflicht Anzeige an den Friedensrichter (Bussenkompetenz bis CHF 300.00).

2) Ausländische Staatsangehörige: Bei der Verletzung der Meldepflicht bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes Anzeige beim Friedensrichter. Bei den übrigen Verletzungen der Meldepflicht Anzeige via MISA bei der Staatsanwaltschaft.

Die Aufforderung und Mahnung zur Anmeldung, die Einleitung von Sanktionen (d.h. bis hin zur Anzeige beim Friedensrichter; vgl. Muster 04.10) hat durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Die Steuerformulare sind durch den Staatssteuerregisterführer zu versenden. Die Einwohnerkontrolle muss die entsprechende Mutationsmeldung vornehmen.

4.4 Abmeldung

Sind die Voraussetzungen für eine Niederlassung oder einen Aufenthalt nicht mehr erfüllt (Wegzug), hat eine Abmeldung zu erfolgen.

Jede Person hat sich diesfalls innerhalb von 14 Tagen in der Gemeinde abzumelden, auch wenn ein Steuerausstand besteht und allenfalls andere Gemeinderechnungen (z.B. Wasser- oder Abwasserrechnung) nicht bezahlt wurden. Aus steuerrechtlichen Gründen dürfen die Ausweisschriften nicht zurückbehalten werden. Auch darf eine Abmeldebestätigung nicht verweigert werden, wenn später eine solche verlangt wird (z.B. um bei Wegzug ins Ausland BVG-Leistungen zu erhalten; vgl. BGE 127 I 97). **Auf der Abmeldebestätigung kann jedoch vermerkt werden, dass Ausstände bestehen.**

Bei getrennt lebenden Ehepartnern mit minderjährigen Kindern ist bei einer Abmeldung festzustellen, welcher Elternteil das Sorgerecht besitzt, resp. unter wessen Obhut sich das Kind befindet. Gegebenenfalls ist das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich einzuholen (vgl. Muster 04.02).

4.4.1 Benötigte Dokumente/Unterlagen bei der Abmeldung

Bei **Schweizern** werden mindestens folgende Dokumente / Unterlagen benötigt:

- Abmeldeformular (empfohlen; vgl. Muster 04.11);
- Amtlicher Ausweis.

Bei **ausländischen Staatsangehörigen** werden mindestens folgende Dokumente / Unterlagen benötigt:

- Abmeldeformular (empfohlen; vgl. Muster 04.11);
- Ausländerausweis.

Das Ausfüllen eines Abmeldeformulars bewährt sich in der Praxis zur – auch nachträglichen – Feststellung der korrekten Adresse, sowie (insbesondere Ende Jahr) zur beweiskräftigen Festlegung des steuerlichen Wohnsitzes («31.12.-Problematik»).

4.4.2 Wegzug ins Ausland

Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten ist es grundsätzlich prüfenswert, ob eine definitive Abmeldung vollzogen werden soll oder nicht. Selbst wenn ein Einwohner sich für «längere Zeit» – z.B. für ein Jahr – im Ausland aufhält, ist eine endgültige Abmeldung nicht immer sinnvoll. Hier besonders wichtig ist die Definition nach Art. 3 Bst. b RHG: «Aufenthalt in der Absicht dauernden Verbleibens». Als Praxisrichtlinien gelten was folgt.

Eine Person hat sich ins Ausland **abzumelden**, wenn:

- eine Rückkehr ungewiss ist (i.d.R. bei einem Auslandsaufenthalt von länger als einem Jahr) – die Niederlassung wird mit der Absicht des dauernden Verbleibs ins Ausland verlegt;
- keine Wohnverhältnis oder ähnliches mehr in der Schweiz vorhanden sind (Logisaufgabe oder Untervermietung);
- gegebenenfalls eine Arbeitsstelle im Ausland besteht.

Eine formelle Anmeldung darf in einem solchen Fall auch nicht aus Versicherungsgründen (Krankenkasse) aufrechterhalten werden.

Diesfalls ist wie folgt **vorzugehen**:

- Die Bekanntgabe der Abmeldung hat durch die wegziehende Person ca. drei bis vier Wochen vor effektivem Wegzug zu erfolgen;
- Die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht ist vorzulegen (vgl. Muster 04.12);
- Die Meldung an die Steuerverwaltung zur umgehenden Einleitung des Steuerberechnungsverfahrens hat zu erfolgen;
- Heimatschein wird (falls nach bisherigen Recht bis 31. Dezember 2023 allenfalls noch hinterlegt) ausgehändigt mit dem Hinweis, diesen auf der Schweizer Vertretung im Ausland zu hinterlegen;
- Schweizerbürger, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen sich innert 90 Tagen bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland registrieren lassen (Stimmrecht, Vermeidung von Beitragslücken bei der AHV). Die wichtigsten Informationen für Auslandschweizer können folgendem [Merkblatt](https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/dienstleistungen-publikationen/evera/merkblatt-ausland-schweizer_DE.pdf) entnommen werden: https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/dienstleistungen-publikationen/evera/merkblatt-ausland-schweizer_DE.pdf.

Neu steht auf den Schweizerpässen folgender Hinweis bezüglich Meldepflicht von Auslandsschweizern: Auswanderer müssen sich innert 90 Tagen bei der zuständigen Schweizer Botschaft anmelden.

Unter folgendem Link finden sich in einem [Ratgeber](https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/AuslandschweizerinnenundAuslandschweizer/Ratgeber/auslandaufenthalt-auswanderung-themen-ABC_de.pdf) weitere Informationen zum Thema Auslandsaufenthalt/Auswanderung: https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/AuslandschweizerinnenundAuslandschweizer/Ratgeber/auslandaufenthalt-auswanderung-themen-ABC_de.pdf.

Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, den C-Ausweis auf zu begründendes Gesuch hin 4 Jahre reservieren lassen zu können (beim Migrationsamt Solothurn).

Eine Person **bleibt angemeldet**, wenn:

- ein Rückkehrdatum fest steht;
- der Auslandsaufenthalt i.d.R. 1 Jahr nicht übersteigt;
- keine Absicht des dauernden Verbleibs im Ausland gegeben ist (Studium [vgl. dazu auch Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.3], Sprachaufenthalt etc.);
- Wohnverhältnisse vorhanden sind oder die Person bei den Eltern wohnhaft ist.

Dieses Vorgehen erscheint auch mit dem vereinheitlichten registerrechtlichen Begriff der Niederlassung bzw. des Hauptwohnsitzes vereinbar, zumal es sich gut vertreten lässt, dass der Lebensmittelpunkt in diesen Fällen weiterhin in der Schweiz liegt.

Diesfalls ist wie folgt **vorzugehen**:

- Für die Zeit des Auslandsaufenthaltes ist die Kontaktadresse einer Bezugsperson inkl. entsprechender Vollmacht zu hinterlegen (vgl. Muster 04.12);
- Vermerk im Einwohnerregister über die Aufenthaltsdauer und den Bevollmächtigten;
- Adressänderung im Sammelhaushalt, wenn keine Wohnadresse mehr in der Gemeinde vorhanden ist.

4.4.3 Wegzug ohne Abmeldung

Meldet sich eine Person nicht ordnungsgemäss ab, ist wie folgt vorzugehen:

Wenn die **neue Adresse bekannt** ist:

- Aufforderung zur ordnungsgemässen Abmeldung (vgl. Muster 04.04);

- Gegebenenfalls weitere Aufforderung/en zur ordnungsgemässen Abmeldung (vgl. Muster 04.06 und 04.13);
- Eingeschriebene Verfügung mit Kopie an die neue Niederlassungsgemeinde (analog dem in Ziffer 4.3.4 umschriebenen Verfahren; vgl. Muster 04.14);
- Erlangt die Verfügung Rechtskraft, so wird die Abmeldung vorgenommen. Der allenfalls nach bisherigem Recht bis am 31. Dezember 2023 noch hinterlegte Heimatschein ist der betroffenen Person zurückzugeben (vgl. § 12^{bis} Abs. 1 Bürgerrechtsverordnung).

Wenn die **neue Adresse nicht bekannt** ist:

- Abklärungen via Vermieter, Post, Arbeitgeber, Arbeitsamt, Krankenkasse, Sozialamt, Kreiskommando, Kantonspolizei (Gefängniskontrolle), gegebenenfalls Migrationsamt, ob die Person effektiv weggezogen ist und ob evtl. die neue Adresse bekannt ist;
- Ist die Person effektiv weggezogen und die Adresse nicht ermittelbar, erfolgt in der Einwohnerkontrolle frühestens nach 3 Monaten (rückwirkend) die Abmeldung «Wegzug nach Unbekannt». Eine solche Abmeldung von Amtes wegen ist ein Eingriff in die Rechte einer Person, weshalb es empfehlenswert ist, diese zu verfügen und das Dispositiv der Verfügung im Amtsblatt zu publizieren (vgl. § 21 Abs. 3 VRG). Damit gilt die Verfügung am Tag der Publikation als zugestellt.

4.4.4 Wegzug von Personen unter Vormundschaft oder umfassender Beistandschaft

Bei minderjährigen **Bevormundeten** nimmt der **Vormund** die **melderechtliche Abmeldung** vor (siehe auch Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.5).

Urteilsfähige Personen unter umfassender Beistandschaft nehmen die **melderechtliche Abmeldung eigenständig** vor.

Bei **urteilsunfähigen Personen** unter umfassender Beistandschaft nimmt der **Beistand** oder die **Beiständin** die **melderechtliche Abmeldung** vor (siehe auch Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt», Ziffer 3.3.3.6).

Vgl. im Übrigen die Ausführungen unter Ziffer 4.3.2.2.

4.4.5 Abmeldung durch Dritte

Die Meldepflicht muss grundsätzlich durch jede Person selbst wahrgenommen werden und der Wille der umziehenden Person somit entsprechend ableitbar sein. Aufgabe der Einwohnerkontrolle ist es in solchen Fällen sicher zu stellen, dass keine Einschränkung der Urteilsfähigkeit vorliegt.

Legt eine Drittperson also dar, dass die umzumeldende Person die Meldepflicht wegen Demenz nicht selber wahrnehmen kann (beispielsweise mittels Arztzeugnis), muss sich die vertretende Person an die KESB wenden, damit eine Beistandschaft errichtet werden kann. Nur so ist es formaljuristisch korrekt, dass die Ummeldung (durch den Beistand/die Beiständin) überhaupt vorgenommen werden darf.

4.4.6 Abmeldung eines Ehepartners

Eine Trennung wird den Einwohnerdiensten nicht systematisch durch die Einwohnerin/den Einwohner gemeldet. Somit ist diese Information nicht immer zuverlässig. Gemäss dem amtlichen Katalog der Merkmale (vgl. Ziffer 3.2.3 im Kapitel 3 «Niederlassung und Aufenthalt») handelt es sich bei einer freiwilligen oder gerichtlichen Trennung um ein Teilmerkmal des Zivilstandes. Die Beurteilung, ob eine tatsächliche Trennung vorliegt, welche steuertechnisch zu berücksichtigen ist, liegt im Zuständigkeitsbereich der Steuerverwaltung. Die Abmeldung kann nur durch den in der Gemeinde verbleibenden Ehegatten vorgenommen werden, wenn eine Vollmacht vorliegt.

4.5 Umzug innerhalb der Gemeinde

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen haben Umzüge innerhalb der Wohngemeinde innert 14 Tagen zu melden (vgl. Muster 04.04).

Es empfiehlt sich, einen Wohnungsnachweis (Mietvertrag) zu verlangen.

4.6 Untermieter

Grundsätzlich ist es eine Aufgabe der Einwohnerkontrolle, zu vermeiden, dass eine Person eine Niederlassung beansprucht, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Hier wird von einem «Scheinwohnsitz», z.B. zur Beanspruchung von Sozialhilfegeldern oder anderen Leistungen gesprochen. In Zweifelsfällen ist dringend zu empfehlen, einen Wohnsitznachweis (Mietvertrag) zu verlangen.

Etwas schwieriger verhält es sich bei einer Untermiete.

Nach Art. 262 Abs.1 OR kann der Mieter die Sache mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten. Gemäss Art. 262 Abs. 2 OR kann der Vermieter die Zustimmung nur verweigern, wenn: der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben (Bst. a); die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind (Bst. b); dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen (Bst. c). Das bedeutet, dass ein Vermieter einer Untervermietung im Regelfall zustimmen muss oder müsste, wobei die Zustimmung aber an keine spezielle Form (z.B. Schriftlichkeit) gebunden ist und auch stillschweigend erteilt werden kann. Es besteht somit auch bei einer Zustimmung nicht in jedem Fall ein entsprechendes Schriftstück, welches die Zustimmung belegen würde.

Eine Möglichkeit wäre daher – wenn ein entsprechendes Schriftstück fehlt – das Einholen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Wohnungsvermieters/Eigentümers, eine andere die Unterzeichnung eines «Untermietformulars» (vgl. Muster 04.15).

Liegt eines der beiden Schriftstücke vor, kann davon ausgegangen werden, die Anmeldung – oder selbstverständlich auch die Ummeldung innerhalb der Gemeinde – sei rechters.

4.7 eUmzug

eUmzug Schweiz ist eine «Umzugs-Plattform», die seit 2018 von der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» betrieben und allen Kantonen in der Schweiz angeboten wird. Die fachliche Entwicklung wurde durch den Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) realisiert. Zahlreiche Kantone haben das Projekt eUmzug bereits umgesetzt. Das Portal berücksichtigt das «Referenzmodell eUmzugCH» (abrufbar via <https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/meldien/landingpage-egovernment>) und ist mit den gängigen Einwohnerregister-Lösungen kompatibel. Genutzt werden für die Datenübermittlung mittels sedex-Plattform die bestehenden eCH-Standards.

eUmzug ermöglicht es meldepflichtigen Personen mit Niederlassung in der Schweiz (Registrierungen vom und ins Ausland sind davon ausgeschlossen), ihre Adressänderungen (Zuzug, Umzug innerhalb der Gemeinde und Wegzug) elektronisch abzuwickeln. Schweizer sowie EU/EFTA-Bürger haben die Möglichkeit, sämtliche Dienste abschliessend zu nutzen. Drittstaatsangehörige können eUmzug nur für Umzüge innerhalb des Kantons oder der Gemeinde nutzen.

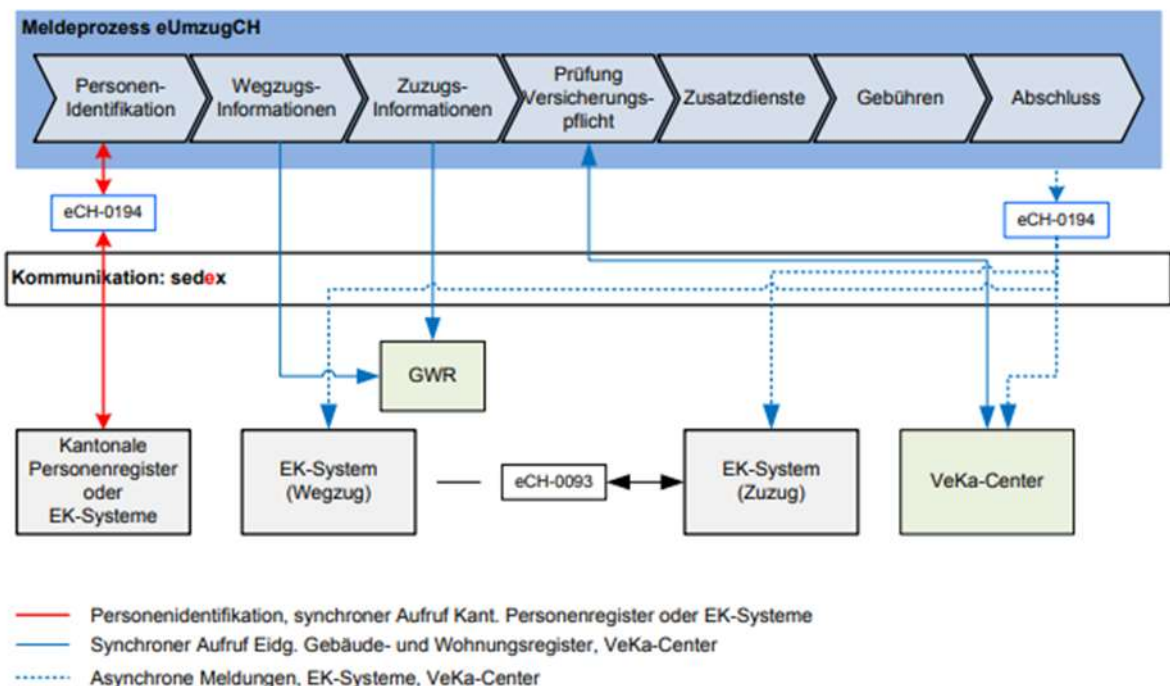
Wie bis anhin haben die Gemeinden selbstverständlich die Möglichkeit, bei Unklarheiten zusätzliche Abklärungen zu treffen, respektive die entsprechenden Personen persönlich an den Schalter vorzuladen. Dies sollte jedoch nicht die Regel sein. Jede Meldung wird zuerst durch die Gemeinde kontrolliert und muss freigegeben werden. Es erfolgt keine automatische Adressänderung.

Sofern der Wegzug via eUmzug erfolgt ist, muss der Zuzug (sofern die Gemeinde eUmzug anbietet) zwingend ebenfalls via eUmzug erfasst werden.

Wenn der Wegzug bereits manuell durch die Gemeinde erfasst und dieser danach nochmals via eUmzug gemeldet wurde, kann dieser auf der Plattform als abgeschlossen gekennzeichnet werden (entweder durch die Gemeinde selber oder via E-Mail an eumzug@vgso.ch).

Es kann vereinzelt vorkommen, dass Zuzugsmeldungen wegen technischen Problemen der Softwareanbieter nicht übermittelt werden. Daher wird dringend empfohlen, die Plattform von eUmzug mindestens wöchentlich zu konsultieren. Dabei kann festgestellt werden, wenn ein Wegzug erfasst, aber nicht an die Zuzugsgemeinde übermittelt wurde. Bei solchen Problemen muss zuerst mit dem Softwareanbieter Kontakt aufgenommen werden. Eine korrekte Verarbeitung der eUmzugs-Meldungen ist ein zentraler Schlüssel für hohe Prozessqualität zwischen den Gemeinden.

4.7.1 Übersicht eUmzugCH



Quelle: Referenzmodell 2.0; eUmzug CH, Schweizerische Informatikkonferenz, Bern

4.7.2 Wesentlichste Unterschiede zum Meldeprozess am Schalter

Bei Schweizern ist von den Einwohnerdiensten der bisherigen Gemeinde (Wegzugsgemeinde) im Kanton Solothurn der allenfalls nach bisherigem Recht bis am 31. Dezember 2023 noch hinterlegte Heimatschein der betroffenen Person zurückzuschicken. Die betroffene Person hat den Heimatschein in Bedarfsfall an die Zuzugsgemeinde zu schicken.

Adressmutationen von Aufenthaltern sind nicht via eUmzug vorgesehen. Diese Personengruppe hat wie bis anhin über den üblichen Weg die Adressmutation zu melden.

4.7.3 Häufigste Fragen und Antworten (FAQ)

Thema	Frage	Antwort
Ablehnung	Können die Einwohnerdienste einen eUmzug ablehnen?	Die Einwohnerdienste der Wegzugsgemeinde können einen Abbruch nur mit Rücksprache der umzugswilligen Person vornehmen. Ein Abbruch kann erfolgen, wenn die Bedingungen für einen Wegzug nicht erfüllt sind (z.B. Hauptwohnsitz bleibt in der Wegzugsgemeinde).

Thema	Frage	Antwort
		<p>meinde, Trennung von Ehepartnern mit Kindern, fehlendes Sorgerecht, Kinder bleiben bei der zurückbleibenden Person gemeldet). Die Einwohnerdienste müssen in diesem Fall zwingend miteinander in Kontakt treten. Die Person hat die Zuzugsgebühren bereits beglichen, diese müssen ihr zurückerstattet werden (am Schalter oder mittels Rückvergütung). Für die entsprechende Bearbeitung im Einwohnerkontrollsystem ist der Softwareanbieter behilflich.</p> <p>Achtung: Bei doppelt gemeldetem Wegzug (z.B. am Schalter und zusätzlich per eUmzug) darf die eUmzug-Meldung keinesfalls abgelehnt werden, sondern der Wegzug muss auf der Plattform bestätigt werden.</p>
Benachrichtigung	Welche Benachrichtigungen erhält die meldende Person vom eUmzug-System?	<p>Bei folgenden Ereignissen erhält die meldende Person eine E-Mail-Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedes Mal, wenn ein Geschäftsfall eingereicht wird; • Jedes Mal, wenn von einer Gemeinde ein negativer Report an eUmzug gesendet wird und ein Geschäftsfall abgelehnt wird; • Jedes Mal, wenn ein Geschäftsfall vom Typ UMZUG (innerhalb von Gemeinde) abgeschlossen wird; • Jedes Mal, wenn ein Geschäftsfall vom Typ ZUZUG oder ZUZUG_INTERKANTONAL (nur Zuzug) abgeschlossen wird. <p>Wenn die Zuzugsgemeinde noch nicht an eUmzugCH angeschlossen ist, wird dies dem Bürger im Umzugsprozess unter Schritt «Zusammenfassung» angezeigt und ist im Beleg vermerkt.</p>
Datenschutz	Ist der Datenschutz eingehalten?	Die Plattform eUmzugCH wurde von der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn basierend auf dem ISDS-Konzept geprüft und für die Nutzung freigegeben.
Dokumente	Welche Dokumente werden verlangt?	<p>Folgende Dokumente sollten für eine Meldung elektronisch bereitstehen, diese kann jedoch jede Gemeinde einzeln konfigurieren lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scan der Krankenversicherungskarte der Grundversicherung (Police); • Scan des Mietvertrags (auf eigenen Namen); • Bei Untermiete: Scan der Bestätigung des Eigentümers. <p>Bei Ausländern werden zusätzliche Dokumente verlangt (Kopie Pass oder ID, Kopie Ausländerausweis).</p> <p>Die Dokumente werden während des Prozesses grundsätzlich zum Hochladen verlangt. Der Prozess kann aber auch ohne diese Dokumente durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Dokumente von der Zuzugsgemeinde per E-Mail nachverlangt werden. Die</p>

Thema	Frage	Antwort
		Erfahrung zeigt, dass dies nur in wenigen Fällen auftritt.
Doppelte Meldungen	Darf man bei einer doppelten Meldung (z.B. am Schalter und zusätzlich bei eUmzug) die eUmzug-Meldung ablehnen?	Um dies zu vermeiden, sollten Sie sich grundsätzlich bei Meldungen am Schalter erkundigen, ob der Kunde allenfalls bereits eine eUmzug-Meldung gemacht hat. Wenn ja, eUmzugCH-Meldung verarbeiten. Wenn zwei Wegzugsereignisse vorliegen: 1. Wegzugsereignis im EWK-System auf keinen Fall ablehnen! Erkundigen Sie sich bei Ihrem EWK-Softwarelieferanten, welche Aktion Sie durchführen müssen. 2. Informieren Sie die Stabsstelle E-Government eumzug@sk.so.ch . Diese bestätigt den Wegzug im Pflegebereich von eUmzug, damit die Zuzugsmeldung ausgelöst wird. Würde die Meldung abgelehnt, würde die Zuzugsgemeinde keine Meldung erhalten und die vom Bürger hochgeladenen Dokumente gingen verloren. Allfällig doppelt bezahlte Gebühren müssen erstattet werden.
Fristen	Innerhalb welcher Frist vor oder nach einem Wohnortswechsel kann ein eUmzug durchgeführt werden?	Zurzeit ist für alle Gemeinden eine Frist von 30 Tagen vor oder nach dem Wohnungswechsel konfiguriert.
	Innerhalb welcher Frist muss die Gemeinde eine Meldung verarbeiten?	Die Gemeinden sollten Meldungen innerhalb von 24h während Arbeitstagen bearbeitet haben. Voraussetzung ist natürlich, dass alle Informationen vorliegen.
Gebühren	Welche Gebühren werden auf der Plattform direkt verrechnet?	Grundsätzlich werden zurzeit nur die kommunalen Gebühren direkt verrechnet. Die Gebühren für die Bearbeitung des Ausländerausweises werden nach wie vor von der Zuzugsgemeinde eingezogen.
	Wie werden die Gebühren auf der Plattform verrechnet?	eUmzug nutzt die Zahlungsplattform BillingOnline der Schweizerischen Post. Hier stehen folgende Zahlungsmittel zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> • Alle gängigen Kreditkarten (Visa, Mastercard, American Express); • Postfinance Card; • Twint. Eine Zahlung gegen Rechnung oder via Onlinebanking ist nicht möglich.
	Wie läuft die Abrechnung der Gebühren mit der Gemeinde	Die Gebühren werden monatlich von der Post mit den Gemeinden abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Folgemonats. Der Kommissionssatz der Post für die Kreditkartenzahlung beträgt 3,2%. Die Überweisungsbestätigung der Gemeinde unterscheidet sich je nach Zahlungsinstitut der Gemeinde, doch ein Vermerk «eUmzugCH» wird mehrheitlich leider nicht mitgeliefert. Mit dem Umsatzreport der Post sollte eine Zuordnung zu den einzelnen Geschäften möglich sein.

Thema	Frage	Antwort
Heimatschein	Was passiert bei einem Wegzug mit dem Heimatschein?	Der Heimatschein wird per Post von der Wegzugsgemeinde an die betroffene Person zurückgeschickt (mit Vorteil A-Plus). Die betroffene Person hat den Heimatschein in Bedarfsfall an die Zuzugsgemeinde zu schicken.
Hunde	Werden die Gebühren für die Hundetaxe auf der Plattform verrechnet?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
	Können die Hundehalter ihre Hundehaltung via Plattform mitteilen?	Ja, es ist jedoch lediglich ein Informationsdienst (keine Amicus-Anbindung). Es werden keine Dokumente (z.B. Heimtieraussweis) verlangt.
Kinder	Die meldepflichtige Person meldet, dass sie ihre Kinder nicht als mitumziehende Personen anwählen können. An was könnte dies liegen?	Das Kind ist womöglich volljährig oder der Geschwister verfügt nicht über das Sorgerecht des minderjährigen Kindes. Falls ein minderjähriges Kind bei den Beziehungspersonen nicht angewählt werden kann, hat die Gemeinde zu prüfen, ob das Sorgerecht im Einwohnerregister und somit auch in GERES korrekt zugeteilt ist. Hat die Person zu Recht kein Sorgerecht, ist der Umzug des Kindes durch die sorgeberechtigten Personen zu veranlassen.
Kommunikation der Plattform	Wird die meldepflichtige Person über die Bearbeitung informiert?	Ja, via E-Mail wird jeweils automatisch der aktuelle Status (z.B. bei Wegzugsgemeinde pendent, bei Zuzugsgemeinde pendent usw.) an die meldepflichtige Person übermittelt. Siehe auch Thema Benachrichtigung.
Krankenkasse	Die meldepflichtige Person besitzt keine Schweizer Krankenversicherungsnummer (im Ausland versichert). Was muss im Feld «Versichertennummer Krankenkasse» eingegeben werden?	Um das Problem zu umgehen, kann die meldepflichtige Person eine willkürliche Nummer eingeben und dazu ergänzend eine Kopie des Befreiungsentscheid der KVG-Pflicht (falls vorhanden) hochladen.
Login Gemeinde	Wie lautet der Gemeinde-Login auf eUmzugCH?	Jede Gemeinde hat einen eigenen Login auf die eUmzugCH-Plattform. Der Login ist wie folgt aufgebaut: Kantonskürzel + BFS-Gemeinde-Nr. Beispiel: Die Stadt Grenchen hat die BFS-Nummer 2546, der Login lautet darum SO2546
Nebenwohnsitz	Können Personen mit einem Nebenwohnsitz den Dienst nutzen?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
Personenidentifikation	Die meldepflichtige Person meldet, dass sie sich nicht identifizieren kann auf der Plattform. Was ist zu tun?	Die meldepflichtige Person soll ihre Angaben nochmals gut überprüfen. Sind die Daten korrekt eingegeben, könnte ein technisches Problem vorliegen. Andernfalls könnte es an den fachlichen Voraussetzungen liegen (nicht zugelassene Person oder Person mit Datensperre).
Persönliche Abmeldung	Was passiert, wenn die Person sich persönlich bei der Wegzugsgemeinde abgemeldet hat?	Sollte sich eine Person persönlich abmelden, kann sie die Anmeldung nicht online durchführen. Dasselbe gilt, wenn die Wegzugsgemeinde nicht an eUmzug teilnimmt.

Thema	Frage	Antwort
Persönliche Vorgesprache	Kann ich die Person zwingen, trotz eUmzug noch persönlich vorzusprechen?	Nach § 15 Abs. 1 VRG sind die Verwaltungsbehörden unter anderem berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte zu befragen.
Support für Einwohnerdienste (fachlich)	Wer ist Ansprechpartner bei spezifisch fachlichen Fragen <u>der Einwohnerdienste</u> (z.B. Fragen zum Leitfaden eUmzug)?	Die fachliche Betreuung der Solothurner Einwohnerdienst-Mitarbeitenden wird durch die «Fachgruppe Einwohnerkontrollen» des VGSo wahrgenommen (eumzug@vgso.ch).
Support für Einwohnerdienste (technisch)	Wer ist Ansprechpartner bei technischen Fragen?	Im Fall eines technischen Problems mit dem eUmzugCH (z.B. eine Änderung der E-Mail-Adresse, Gebühren anpassen etc.) gibt die Stabsstelle E-Government des Kantons Solothurn Auskunft (eumzug@sk.so.ch oder 032 627 29 08).
Support für Meldepflichtige (fachlich)	Wo meldet sich eine meldepflichtige Person während der Erfassung des eUmzugs bei fachlichen Problemen?	Der fachliche Support wird durch die Einwohnerdienste der zuständigen Gemeinde geleistet. Die Zuständigkeit ändert sich während des Umzugsprozesses: Nach der Personenidentifikation bis zur Eingabe «neue Adresse» ist die bisherige, ab der Eingabe «neue Adresse» die neue Wohngemeinde zuständig. Die Kontaktangaben der jeweils zuständigen Gemeinde sind auf der Umzugsplattform ersichtlich.
Trennung	Was passiert bei einer Trennung eines Ehepaares?	Diese Fälle müssen mit den betroffenen Personen abgeklärt werden und sind erst anschliessend zu mutieren.
Wegzug ins Ausland	Können Personen, die ins Ausland ziehen, den Dienst eUmzug ebenfalls nutzen?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
Wohnung nicht erfasst	Die meldepflichtige Person meldet, dass sie ihre neue Wohnung bzw. Adresse nicht anwählen kann. Wo liegt die Ursache?	In solchen Fällen ist die Ursache oft, dass das Gebäude neu ist und noch nicht im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundes aufgenommen ist. Hier kann nur Abhilfe geschaffen werden, indem die Bauverwaltung der Zuzugsgemeinde das Gebäude im GWR erfasst und dem Bund meldet. Damit das Gebäude für eUmzug abrufbar wird, müssen die Gebäudekoordinaten vorhanden und der Gebäudestatus «bestehend» sein.
Wohnungscode	Wo kann ich in der Meldung den Wohnungscode erkennen (Mietwohnung oder Eigentum)?	Der Code ist unter housingSituationType ersichtlich: 1 = Eigentum 2 = Miete 3 = Untermiete
Zuzug vom Ausland	Können Personen, die vom Ausland zuziehen, den Dienst eUmzug auch nutzen?	Nein, dies ist nicht vorgesehen.
Zuzug per eUmzug bei Wegzug am Schalter	Kann ein Zuzug via eUmzug erfolgen, wenn die Abmeldung am Schalter erfolgt ist?	Leider geht das nicht. Voraussetzung ist die Wegzugsmeldung per eUmzug. Nimmt die Wegzugsgemeinde nicht an eUmzug teil, kann sich der Kunde auch nicht per eUmzug anmelden.

4.7.4 Kontaktstellen

4.7.4.1 Bei technischen Fragen

Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung, Team Digital Operations
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

<https://digital.so.ch/team/>

Telefon: 032 627 29 08

eumzug@sk.so.ch

4.7.4.2 Bei fachlichen Fragen

Verband des Gemeindepersonals Kanton Solothurn (VGSo)
Fachgruppe Einwohnerkontrolle

<https://www.vgso.ch/de/ueber-uns/fachgruppe-einwohnerkontrollen/>

Telefon: 062 206 12 04

eumzug@vgso.ch

4.8 Bescheinigungen

Die Grundlage für das Ausstellen von amtlichen Ausweisen oder Bescheinigungen aller Art (Niederlassungsbescheinigung, MFK-Bescheinigung, Lebensbescheinigung etc.) sind bei Schweizern die durch eine Einwohnerkontrolle abrufbaren Informationen aus dem Schweizer Personenstandregister Infostar und bei ausländischen Staatsangehörigen der Reisepass (bei EU/EFTA-Staatsangehörigen genügt die Identitätskarte), sofern kein Eintrag im Infostar besteht.

Sind die entsprechenden Informationen nicht verfügbar, sollen auch keine amtlichen Dokumente ausgestellt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Einwohner als «provisorisch» anzumelden (vgl. Muster 04.16).

Grundsätze für die Ausstellung von Bescheinigungen:

- Es sind nur verifizierte Angaben zu bestätigen;
- Es ist der Empfänger/Adressat des Dokumentes zu prüfen;
- Die Abgabe unter und zu welchen Bedingungen ist zu prüfen;
- Der Datenschutz ist zu beachten;
- Die Unterschriftenregelung ist zu beachten;
- Es sind die Gebühren nach Gebührenverordnung zu erheben.

4.8.1 Abmeldebescheinigung

Diese Bescheinigung bestätigt die Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und nicht die Ausreise der Person aus der Schweiz (vgl. Muster 04.17).

4.8.2 Aufenthaltsausweis (Schriftenempfangsschein für Aufenthalter)

Dieser bestätigt die Hinterlegung der Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt (Heimatausweis). Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten. Zuziehende Aufenthalter erhalten nach erfolgter Anmeldung einen Aufenthaltsausweis, befristet für 1 Jahr. In begründeten Fällen kann eine längere Gültigkeitsdauer gewährt werden (z.B. Heimaufenthalt – unbegrenzt; vgl. Muster 04.18).

4.8.3 Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt

Andere gängige Bezeichnungen: Heimatausweis; Interimsausweis.

Die Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt stellen die Einwohnerdienste des Hauptwohnsitzes (Niederlassungsgemeinde) aus. Sie dient zum Zweck eines Nebenwohnsitzes (Aufenthalts) in einer anderen Gemeinde (z.B. Studien-, Erwerbs- oder Heimaufenthalt). Es ist ein Auszug aus dem Einwohnerregister und die Aufenthaltsadresse ist registriert. Es wird auf das Stimm- und Steuerdomizil hingewiesen. Diese Bescheinigung ist in der Regel für 1 Jahr befristet und muss nach Ablauf verlängert/neu ausgestellt werden (bei ausländischen Staatsangehörigen wird die Bescheinigung max. bis zum Ablauf des Ausländerausweises ausgestellt; vgl. Muster 04.19).

4.8.4 Lebensbescheinigung

Lebensbescheinigungen werden vorwiegend von Ausgleichskassen, Versicherungen oder Pensionskassen verlangt. Sie beweisen, dass die versicherte Person noch am Leben ist. Die von Versicherungen global zugestellten Anfragen sind nicht zu bestätigen. Die Versicherten haben primär ihre Mitwirkungspflicht wahrzunehmen.

Die Einwohnerkontrolle bestätigt, dass die Person im Einwohnerregister eingetragen ist und persönlich zur Beantragung einer Lebensbescheinigung vorgesprochen hat. Es ist ein gültiger Ausweis vorzuzeigen, d.h. die Identität der Person ist zwingend zu prüfen.

Sollte aus gesundheitlichen Gründen ein persönliches Erscheinen nicht möglich sein, ist nur zu bestätigen, dass bis heute keine Todesanzeige eingegangen ist (vgl. Muster 04.20).

4.8.5 Meldebescheinigung

Diese Bescheinigung bestätigt die erfolgte Anmeldung bzw. bestätigt den Eintrag im Einwohnerregister. Das Dokument enthält die wesentlichsten Personendaten und gilt als Nachweis über die erfolgte Anmeldung gegenüber Dritten (vgl. Muster 04.21).

4.8.6 Meldebescheinigung für ausländische Zuzüger ohne ausländerrechtliche Regelung

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die direkt vom Ausland zuziehen, ist eine Niederlassungsbegründung erst gegeben, wenn eine Aufenthaltsbewilligung besteht, d.h. **erst wenn die Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt Solothurn ausgestellt wurde.**

Die Ausstellung einer Niederlassungsbescheinigung kann erst nach erfolgter Aufenthaltsregelung ausgestellt werden. Als Bestätigung über die erfolgte Registrierung bei der Einwohnerkontrolle kann jedoch eine entsprechende deklarierte Bestätigung für die provisorische Anmeldung ausgestellt werden (vgl. Muster 04.16).

4.8.7 Motorfahrzeugkontrolle Bescheinigung

Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Eintragung im Einwohnerregister und die Personendaten sowie die Identifikation der genannten Person (vgl. Muster 04.22).

4.8.8 Stimmrechtsbescheinigung

Hier wird bescheinigt, dass der Einwohner im Stimmregister eingetragen ist und somit im Sinne von Art. 25 KV und den §§ 3-7 GpR stimmberechtigt und wählbar ist (vgl. Muster 04.23).

4.8.9 Niederlassungsbescheinigung

Sie bestätigt den Eintrag im Einwohnerregister und wird auf Verlangen ausgestellt. Das Dokument beinhaltet nebst den wesentlichsten Personendaten das Zu- bzw. Wegzugsdatum (vgl. Muster 04.24).

Für eine rechtsverbindliche Bestätigung des Zivilstandes sind bei Schweizer Bürgern die jeweiligen Zivilstandsämter und bei ausländischen Staatsangehörigen die entsprechenden Konsulate zuständig. Demzufolge werden auf Niederlassungsbescheinigungen der Gemeinden keine Zivilstandsangaben aufgedruckt. Bei ausländischen Staatsangehörigen, die seit Geburt in der Schweiz wohn-

haft sind, ist vor allem jedoch die Bestätigung der «Ledigkeit» problematisch, alle anderen Zivilstände können mittels Urkunden oder Gerichtsurteilen grundsätzlich belegt werden. Kann der Zivilstand «ledig» vom Heimatstaat nicht amtlich bestätigt werden, wird ausnahmsweise ein entsprechender zusätzlicher Vermerk auf der Bescheinigung gemacht wie beispielsweise

- **Person ist im Einwohnerregister als ledig eingetragen;**
oder
- **Zivilstand «ledig» nicht verifiziert.**

Ausländischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz, wird bei Zivilstandsereignissen im Ausland empfohlen, die Eintragung in Infostar über die schweizerische Botschaft zu veranlassen (analog Zivilstandsereignisse im Ausland von Schweizern).

Vorsicht: Die Aushändigung an Dritte darf nur bei vorhandener Vollmacht erfolgen.

Die Aushändigung darf nicht verweigert werden. Dies gilt auch bei einem Wegzug ins Ausland und bei bestehenden Steuerschulden. Allenfalls hat die Steuerverwaltung eine Abtretungserklärung zu vereinbaren oder das kantonale Steueramt eine Sicherstellung zu verfügen.

Die Einwohnerkontrollen werden im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen vermehrt ersucht, gleichzeitig mit der Niederlassungsbescheinigung auch den jeweiligen Aufenthaltsstatus zu bestätigen. Die Einwohnerkontrollen sind jedoch nicht für die jeweilige Festlegung des Aufenthaltsstatus zuständig, dies obliegt den jeweiligen kantonalen Migrationsämtern. Infolgedessen liegt auch die Datenbekanntgabe für ausländerrechtliche Bewilligungen beim zuständigen Migrationsamt.

Die Eidgenössische Migrationskommission stellt den Gestuchstellern auf ihrer Homepage ein Formular zur Verfügung, mit welchem die Bestätigung des Aufenthaltsrechts des Grosselternteils bei den Einwohnergemeinden eingeholt werden kann. Selbstverständlich wird auch in diesem Fall die Vollmacht des Grosselternteils benötigt. Von einer Angabe eines Ausweistyps ist ebenfalls abzusehen und an die Migrationsbehörde zu verweisen.

4.9 Kontaktstellen

4.9.1 Eidgenössische

Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
CH-2010 Neuchâtel

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>

Telefon 058 463 60 11

info@bfs.admin.ch

4.9.2 Kantonale

Amt für Gemeinden
Gemeindeorganisation
Prisongasse 1
4502 Solothurn

<https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/>

Telefon 032 627 23 57

agem@vd.so.ch